

1769

Donnerstag, 3. November 1932.

Italienischer polizeilicher
Nachrichtendienst im Kanton Tessin.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 2. November 1932.

Das Justiz- und Polizeidepartement berichtet:

"I. Das Polizeidepartement des Kantons Tessin hat Erhebungen durchgeführt über unerlaubten polizeilichen Nachrichtendienst seitens italienischer Agenten und ihrer Helfershelfer. Das Ergebnis der bisherigen Erhebungen kann wie folgt zusammengefasst werden:

Zurzeit sind in Lugano verhaftet:

S e r t o r i o , Giovanni, des Emilio, geb. 14. Februar 1879 in Padua, italienischer Staatsangehöriger, Vertreter für pharmazeutische Artikel, wohnhaft in Mailand mit Filialbureau in Lugano, Via Bossi 9;

A l a b i s o , Luigi, des Vincenzo, geb. 24. April 1906 in Genua, italienischer Staatsangehöriger, Dr. jur., wohnhaft in Porto Ceresio;

C o r o n a R o d r i g u e z , Luisa, des Carlo, geb. 27. April 1905, spanische Staatsangehörige, Bureauangestellte, wohnhaft in Madrid;

F i r s t e r m a c h e r , Alberto, des Tommaso, geb. 14. September 1881, Detektiv der Pubblica Sicurezza, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Rom.

Der durch die Erhebungen festgestellte Informationsdienst lässt sich nach dem Sitz der unmittelbaren Leiter in drei Gruppen einteilen: Varese, Mailand, Rom.

1. Gruppe. Die Tessiner Polizei beobachtete einige Zeit die regelmässigen Reisen des Quästors der Provinz Varese Dr. Francesco **D i a z** , und des Kommissärs der Pubblica Sicurezza von Porto Ceresio, Dr. Orazio **M a r o t t a** , nach Lugano. Diaz war bei jeder Reise nach Lugano von einem Agenten der italienischen Sicherheitspolizei begleitet. Der Zweck ihrer Reisen und Zusammenkünfte in Lugano konnte noch nicht ermittelt werden. Aus den Aus-



sagen der Graziella Roda, Verlobte des italienischen Flüchtlings Assunto Zamboni in Lugano, ist zu schliessen, dass sich die italienischen Funktionäre mit Informationsdienst in antifascistischen Kreisen befassten. Die Roda lernte Diaz in Varese kennen, der ihr einen neuen italienischen Pass beschaffte. Im weiteren Verlaufe erkundigte sich der Quästor schriftlich bei der Roda, deren Beziehungen zu Zamboni ihm bekannt geworden waren, welche Haltung sie gegenüber den Fuorusciti in Lugano einnehme. Auf Schweizergebiet ist Diaz nie mit der Roda zusammengekommen, dagegen hat er den Kommissär von Porto Ceresio auf ihr Zimmer in Lugano geschickt, um ihr auszurichten, Diaz habe dringend mit ihr zu sprechen, er könne ihr einen Verdienst verschaffen. Auf den Vorschlag eine Autofahrt mit Diaz zu machen, trat die Roda nicht ein, da sie befürchtete, es könnte sich um den Versuch handeln, Zamboni in eine Falle zu locken.

Diaz, Marotta und ihre Begleiter wurden bei einem Grenzübertritt angehalten und einvernommen. Marotta gibt den Besuch bei der Roda zu, im übrigen haben die Einvernehmen keine Anhaltspunkte ergeben.

Der Wirt Bernasconi in Magliaso berichtet, dass eines Tages ein Automobil Fiat, italienische Polizeinummer 6889 VA bei ihm anhielt. Die Insassen, zwei Herren - der eine davon ein "Commendatore" - und eine Dame, trafen im Restaurant mit zwei weiteren Personen zusammen. Der Commendatore habe mit einer der hinzugekommenen Damen Schriftstücke besprochen und Erklärungen gegeben oder verlangt. Die Identität dieser Dame ist nicht festgestellt. Das erwähnte Auto war dasjenige des Quästors von Varese, mit dem er am 29. September bei Ponte Tresa in die Schweiz einreiste. Zu seinen Reisen in die Schweiz benützt Diaz auch noch einen andern Wagen, Lancia, mit Polizeinummer 4545 VA.

Mit Diaz und Marotta stand in Verbindung Alabiso, der mit Antifascisten (Bar Lugano) in Fühlung trat und sich namentlich für die Roda und Zamboni interessierte.

Nach Aussage des Firstermacher betreibt auch Commendatore Bontà, Kommissär bei der Quästur in Varese, Abteilung Politische Polizei, einen eigenen Informationsdienst in Lugano und bediene sich hauptsächlich schweiz. Staatsangehöriger. Erhebungen hierüber sind eingeleitet.

2. Gruppe. Auf Anzeige des Antifascisten Adv. Pacciardi wurden die Reisen des Sertorio nach Lugano und seine dortigen Beziehungen kontrolliert. Gleichzeitig mit Sertorio wurde der Schweizerbürger Meier Carlo verhaftet. Meier stand in ständigem Verkehr mit den Antifascisten von Lugano (Bar Lugano). Dort wurde er mit Sertorio bekannt, der ebenfalls in antifascistischen Kreisen verkehrte. Pacciardi gab dem Meier ungefähr Mitte Juli den Auftrag, dem Sertorio auf den Zahn zu fühlen, ob er nicht fascistischer Spitzel sei. Meier konnte sich bald versichern, dass dem so sei. Er stellte sich dem Sertorio gegen Entschädigung zur Verfügung, legte aber gleichzeitig die Fragen des Sertorio den Antifascisten Gunscher und Pacciardi vor, die die dem Sertorio zu erteilenden Antworten und Meldungen dem Meier übergaben.

Sertorio gibt zu, mit dem Informationsdienst im Kanton Tessin betraut worden zu sein. Nach seinen Angaben hat er die Aufträge von einem Funktionär in Mailand erhalten, nach den Angaben des Meier arbeitete Sertorio direkt für Arpinati in Rom (unseres Wissens Staatssekretär im Ministerium des Innern); Sertorio soll dem Meier auch die Karte des Chefs der italienischen Sicherheitspolizei, Gr.-Uff. Bocchini, gezeigt haben. Sertorio war namentlich beauftragt, die Tätigkeit von Pacciardi, Gunscher, Zamboni, ihre eventuellen Wechsel des Aufenthaltsortes zu beobachten, im Hinblick auf die Reisen und Teilnahme Mussolinis an Kundgebungen im Königreich. Die Agenda des Sertorio gibt Auskunft über die Namen der Personen, die zu beobachten waren, über seine Besoldung (nach unserer Zusammenstellung vom Juni bis Oktober 1932 43720 Lire), über die zu kontrollierenden Nachrichten und über seine Reise, u.a. eine Reise nach Basel - Lörrach - St. Louis. Die Namen betreffen nicht nur Italiener, sondern auch Schweizer.

Die von den Antifascisten gegebenen Nachrichten waren z.T. absichtlich falsch, so z.B. die Meldung, De Rosa (der das Attentat gegen Kronprinz Umberto beging) sei im Tessin, oder gegen Mussolini beständen Attentatspläne anlässlich seiner angekündigten Reise zur Konferenz von Stresa, oder (wenigstens vermutlich aus dieser Quelle) Bassanesi beabsichtige einen neuen Flug nach Italien von Malvaglia aus. Pacciardi beauftragte Meier, dem Sertorio dazu zu bringen, er solle einen "profugo falso" in die Concentrazione nach Lugano schicken.

Sertorio kannte die Roda und unterhielt sich auch gelegentlich mit ihr. Pacciardi beschuldigt nun die Roda ebenfalls ein Spitzel zu sein, während die Roda den Pacciardi beschuldigt, Komplotte anzuzetteln - Zamboni sollte in Italien ein Bombenattentat gegen Mussolini begehen, Gunscher ein Attentat gegen Minister Rocco in Genf oder Lausanne. Ob die Roda tatsächlich im Dienste Sertorios oder eines andern Agenten steht, konnte bis jetzt nicht festgestellt werden.

3. Gruppe. Firstermacher kam im März 1932 in die Schweiz, um in Basel Erhebungen über Anarchisten zu machen. Während der Konferenz in Lausanne war er mit der Ueberwachung des Ministers Grandi betraut. Mit seiner Gefährtin Luisa Corona Rodriguez kam er wieder im Juni in das Tessin, ausgestattet mit einem von seiner vorgesetzten Behörde in Rom ausgestellten Pass auf den Namen Scipioni. Er hatte Pacciardi und Genossen zu überwachen. Er beauftragte seine Gefährtin mit Pacciardi Verbindung aufzunehmen. Die Corona führte den Auftrag aus; die Annäherung misslang. Firstermacher alias Scipioni gibt zu, Detektiv der Pubblica Sicurezza und von Rom aus mit seiner Mission betraut worden zu sein. Er gibt an, monatlich 4 1/2 5000 Lize zu erhalten.

Firstermacher reiste mit einem Automobil, das er in Locarno einstellte. In der Garage wurde ein dem Firstermacher gehörendes Kofferchen beschlagnahmt, in welchem 3 Brechbüchsen und ein Zigarrenkistchen verpackt waren. Die Blechbüchsen enthielten im Ganzen 27 Rollen Gelatine-Sprengstoff Marke Altorfit der Schweizerischen Sprengstoffabrik Dottikon; das Zigarrenkistchen enthielt Zündschnüre mit daran angesteckten Kapseln. Firstermacher erklärt, dieses Material sei ihm bei Quartino-Reazzino in der Magadino-Ebene von einer Person, die sich mit dem von Firstermacher benützten Decknamen "Nary" legitimierte, übergeben worden. Das Sprengmaterial sei dafür bestimmt gewesen, bei italienischen politischen Flüchtlingen im Kanton Tessin niedergelegt zu werden um sie blosszustellen und ihnen die Anschuldigung zuzuziehen, sie würden verbrecherische Absichten gegen Mussolini oder das fascistische Regime hegen. Die Erhebungen über den Ueberbringer, die Herkunft und die event. weitere Bearbeitung des Materials sind noch im Gange.

In diesem Zusammenhange erinnern wir daran, dass im vergan-

genen und im laufenden Jahre im Kanton Tessin wiederholt Sprengkörper gefunden wurden, die nach ihrem Fundort auf den Versuch eines politischen Attentates schliessen liessen, nach ihrer Anlage jedoch ein Attentat bloss vortäuschen sollten, so namentlich der "Bomben"-Fund im italienischen Konsulat in Lugano (Jan. 1932).

II. In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken:

1. Wie im Falle Imperiali und Kons. vom Jahre 1930 handelt es sich hier vorab um einen organisierten Nachrichtendienst zu Gunsten ausländischer Polizeibehörden. Im Falle Imperiali nahmen der Bundesanwalt, das eidg. Justiz- und Polizeidepartement und das Politische Departement zur Frage der Strafbarkeit eines solchen Nachrichtendienstes Stellung. In seinem Berichte vom 7. März 1930 gelangte der Bundesanwalt zum Schlusse: "Entgegen der bestehenden Praxis sei anzunehmen, dass ein organisierter polizeilicher Nachrichtendienst auf unserm Gebiet zu Gunsten eines ausländischen Staates eine völkerrechtswidrige Verletzung unseres Gebietes darstelle und dass sowohl die ausländischen als auch die schweizerischen Teilnehmer an einem solchen Nachrichtendienste wegen Verletzung des schweizerischen Gebietes, die Ausländer eventuell wegen Vorschubleistens zu einer solchen Handlung, gemäss Art. 39 des Bundesstrafrechts strafbar seien." Eine völkerrechtswidrige Handlung im Sinne des Art. 39 BStR lag nach Auffassung des Bundesanwaltes nicht vor, da nach der Praxis des Bundesrates zu Art. 41 BStR darunter nur Angriffe auf die Ehre und gewaltsame Angriffe auf die Verfassung zu verstehen seien. Der Bundesanwalt hatte aber Bedenken gegen die Zweckmässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens. Das politische Departement vertrat dagegen in seinem Mitberichte vom 14. März 1930 die Auffassung, dass Art. 39 BStR nicht anwendbar sei, weil die Informationstätigkeit des im Dienste einer ausländischen Polizei stehenden Agenten nicht amtlichen Charakter habe und weil der Bundesrat seit dem Aufhebungsbeschlusse der Anklagekammer des Bundesgerichtes i.S. Contini vom 7. April 1854 alle Fälle von Verletzungen unserer Gebietshoheit, insbesondere den Fall Wohlgemuth administrativ und nicht strafrechtlich erledigt habe. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement teilte in seinem Antrage an den Bundesrat die Auffassung der Bundesanwaltschaft über die Frage der Strafbarkeit des völkerrechtswidrigen

polizeilichen Nachrichtendienstes. Es führte aus: Es komme für die Strafbarkeit nicht darauf an, ob ein solcher Nachrichtendienst von ausländischen Beamten selbst oder von ihren Agenten ausgeübt werde; ein von der ausländischen Polizei organisierter und bezahlter Nachrichtendienst habe amtlichen Charakter und bilde deshalb eine Verletzung der Gebietshoheit; aus der administrativen Erledigung vieler Fälle von Verletzungen unserer Gebietshoheit könne nicht ohne weiteres auf eine die Anwendbarkeit des Art. 39 BStR verneinende Praxis des Bundesrates geschlossen werden, da auch politische Zweckmässigkeitsgründe massgebend waren; im Falle Contini sei bloss untersucht worden, ob eine völkerrechtswidrige Handlung im Sinne des Art. 39 BStR vorliege, während das Justiz- und Polizeidepartement und die Bundesanwaltschaft heute eine Verletzung der Gebietshoheit annehmen, eine Rechtsauffassung, die bis jetzt vom Bundesgericht nicht überprüft worden sei; wenn bereits der Bundesrat erkläre, dass der Nachrichtendienst straflos sei, so könne dem italienischen Spitzelsystem in der Schweiz nicht wirksam begegnet werden. Der Bundesrat hat alsdann die Ausländer ausgewiesen und gegen den Schweizer Imperiali keine Strafverfolgung verfügt, "notamment parce que les principaux délinquants se sont soustraits par la fuite aux sanctions pénales" (Beschlüsse vom 26. und 28. März 1930). Wir verweisen im Uebrigen auf die hier beiliegenden Berichte der Bundesanwaltschaft und des politischen Departementes.

Der vorliegende Fall ist gegenüber der Angelegenheit Imperiali insoweit schwerer, als der Beschuldigte Firstermacher nach seinen eigenen Angaben italienisches Polizeiorgan ist und direkt von der obersten Polizeistelle in Rom abhängt und als er Sprengstoffe entgegengenommen hat, um sie bei italienischen Flüchtlingen unterzubringen in der Absicht, die "fuorusciti" der Teilnahme an Sprengstoffattentaten zu bezichtigen. Bei Firstermacher handelt es sich zweifelsohne um eine Tätigkeit mit amtlichem Charakter. Eine Strafverfolgung ist deshalb am Platze. Sie rechtfertigt sich auch aus folgenden Gründen:

Es ist damit zu rechnen, dass gestützt auf die bisherigen und die noch ausstehenden polizeilichen Ermittlungen auch Ausweisungen von Antifascisten nötig werden. Es würde bei dieser Sachlage nicht verstanden werden, wenn die Spitzel bloss des Landes

verwiesen würden, indem gesagt werden könnte: die Agenten haben mit der möglichen Ausweisung von Antifascisten ihr Ziel erreicht, die Ausweisung der Agenten ist keine Sanktion gegen ihre völkerrechtswidrigen Tätigkeit, indem sie im Auslande mit offenen Armen empfangen würden. - Die unaufhörliche Spitzeltätigkeit hat in der Tessiner Bevölkerung eine grosse Beunruhigung verursacht. Man erwartet ein strenges Eingreifen der Bundesbehörden. Bereits ist eine Bewegung im Gange, gegen den polizeilichen Nachrichtendienst ein kantonales Strafgesetz zu erlassen. Die Bestrafung eines völkerrechtswidrigen Nachrichtendienstes einer ausländischen Polizei auf unserm Gebiete ist aber Bundessache. - Bevor der Bundesrat erklärt, dass das gegenwärtige, veraltete Bundesstrafgesetz keine Strafsanktionen gegen die Tätigkeit ausländischer Polizeiaagenten enthalte und den Erlass eines Spezialgesetzes ins Auge fasst, sollte durch einen Gerichtsentscheid festgestellt werden, ob Art. 39 BStR anwendbar sei. In erster Linie hätte die Anklagekammer des Bundesgerichtes die Frage der Strafbarkeit zu prüfen. Wir halten dafür, dass die Anwendbarkeit des Art. 39 im ganzen Umfange geprüft werden sollte (Gebietsverletzung, völkerrechtswidrige Handlung, Vorschubleisten).

Politische Zweckmässigkeitserwägungen können nicht gegen eine gerichtliche Verfolgung geltend gemacht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass mit blossen Ausweisungen einzelner Agenten der Nachrichtendienst nicht verhindert werden kann, Das offizielle Spitzelsystem ist trotz der vielen Ausweisungen geblieben.

Soweit die Untersuchung gegen einzelne Teilnehmer am Nachrichtendienst keinen genügenden Beweis erbringen kann, wird sie eingestellt werden müssen.

2. Die gerichtliche Untersuchung wird auch abzuklären haben, ob gegen Firstermacher und die Rodriguez und eventuell gegen weitere Mitbeteiligte Anklage wegen Sprengstoffverbrechen erhoben werden kann. Es erscheint fraglich, ob Art. 2 des Sprengstoffgesetzes zur Anwendung kommen kann da die Sprengstoffe, die Firstermacher den Flüchtlingen übergeben wollte, nicht zu Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum dienen sollten. Dagegen ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass im Transport und in der Aufbewahrung der

Sprengstoffe eine Gefährdung im Sinne des Art. 3 des Sprengstoffgesetzes liegt.

3. Firstermacher ist mit zwei Pässen in die Schweiz gereist, wobei er ~~zwei~~ falschen, auf Scipioni lautenden den Grenzpolizeibeamten vorgewiesen hat. Er kann deswegen nach Art. 20 der Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Dieses Delikt kann von den Assisen mitbeurteilt werden (Art. 76 BStR). Sollte die Anklagekammer inbezug auf Verletzung des Art. 39 BStR und Sprengstoffverbrechen zu einer Einstellung gelangen, so könnte sie die Beurteilung des Passvergehens immer noch dem Kanton übertragen (Art. 40 BStR).

4. Die von Zamboni und der Roda gegen Pacciardi erhobenen Anschuldigungen sind zur Zeit noch nicht derart abgeklärt, dass jetzt schon die Frage einer gerichtlichen Verfolgung entschieden werden könnte.

III. Die Frage, ob in Rom wegen des völkerrechtswidrigen Nachrichtendienstes auf unserm Gebiet Vorstellung erhoben werden soll, bleibt ausdrücklich vorbehalten."

Dans la séance du 1^{er} novembre, M. le chef du département de justice et police a déjà exposé verbalement les faits mentionnés dans le rapport ci-dessus, et motivé les conclusions de ce dernier.

M. le chef du département politique a déclaré se rallier à ces conclusions, en dépit des conséquences désagréables que la mesure proposée à l'égard de ~~Ministre~~ Firstermacher peut avoir pour nos relations avec l'Italie. Quelles sont, en effet, les autres sanctions qui pourraient être prises contre cet agent. D'abord l'expulsion. Mais le Conseil fédéral a déjà usé plusieurs fois de ce moyen, et l'espionnage fasciste n'en a pas moins continué. Ce moyen est donc inopérant. Reste la protestation diplomatique auprès du gouvernement italien. Il va sans dire qu'une démarche peut être faite même si des poursuites sont engagées contre Firstermacher. Mais en se bornant à une telle mesure on s'exposerait à ce que le gouvernement italien se désolidarise de l'activité exercée par un agent de sa police. L'expérience faite dans l'affaire Cesare Rossi ne nous permet pas de nous faire illusion

sur l'efficacité d'une protestation diplomatique. Si nous avons obtenu, en effet, alors une satisfaction morale, le gouvernement italien a gardé Rossi et a ainsi conservé tout le bénéfice de l'acte commis sur notre territoire par ses agents au mépris du droit des gens.

D'autre part, notre situation présente un point faible: c'est l'attitude de la "Libera Stampa" et l'activité de Pacciardi, qui est l'âme de cette feuille. Il faudra examiner s'il n'y a pas lieu d'étendre à ce personnage l'épuration projetée.

Dans ces conditions, M. le chef du département politique renonçait à maintenir le point de vue qu'il avait défendu en 1930 lors de l'affaire Imperiali, en faisant remarquer que, dans cette dernière il s'agissait de vulgaires mouchards, alors qu'en l'espèce nous avons affaire à un véritable fonctionnaire de la police italienne. Quant à la décision rendue par la chambre d'accusation en 1854 dans l'affaire Contini, outre qu'elle avait été prise par 2 voix ~~à~~ contre une, elle ne saurait faire à tout jamais jurisprudence. En tous cas, elle ne doit pas empêcher le Conseil fédéral de porter la question à nouveau devant cette autorité.

Les autres membres du conseil présents - MM. Schulthess, Minger et Meyer - avaient déclaré souscrire entièrement à la proposition du chef du département de justice et police.

Ce dernier complète, dans la séance de ce jour, son précédent exposé. Sans doute, dit-il, l'ouverture d'une instruction judiciaire provoquera-t-elle un vif mécontentement en Italie. Mais si soucieux que nous soyons de conserver de bons rapports avec nos voisins, cette considération ne saurait entrer en ligne de compte quand il s'agit de défendre nos institutions et notre pays contre des actes qui touchent au principe même de la souveraineté. Il est absolument intolérable que des agents étrangers soient chargés de feindre sur notre sol des attentats de manière à compromettre d'autres étrangers et au risque - comme le prouve l'exemple du pseudo-attentat contre le consulat d'Italie à Lugano de mettre notre gouvernement en mauvaise posture vis-à-vis d'un gouvernement étranger. En présence de pareils faits, nos populations ne comprendraient pas que l'on n'ouvre pas une instruction judiciaire. Si la chambre d'accusation rend une ordonnance de

non-lieu, nous nous inclinons, mais nous examinerons alors s'il n'est pas indiqué de compléter les dispositions pénales en vigueur pour nous permettre de réprimer à l'avenir des actes semblables. Si la chambre d'accusation conclut au renvoi, ce sont les assises fédérales qui jugeront la cause. Sans doute aurons-nous ^{de} la peine à éviter que dans les débats le régime fasciste ne soit critiqué, mais un gouvernement qui recourt aux moyens en question ne saurait légitimement se plaindre qu'ils soient flétris publiquement.

MM. Musy et Pilet-Golaz s'associent aux conclusions du département de justice et police.

En conséquence il est décidé :

IL CONSIGLIO FEDERALE

I. Visti gli articoli 4 e 14 della legge di procedura penale federale del 27 agosto 1851 e conformemente alla proposta del Dipartimento di giustizia e polizia,

r i s o l v e :

1. Sarà aperto un procedimento giudiziario contro Alberto Firstermacher, agente della polizia italiana di ~~la~~ sicurezza, presentemente a Lugano in arresto e compagni per violazione dell'art. 39 del Codice penale federale del 4 febbraio 1853.

2. In pari tempo, sarà condotta contro Firstermacher e gli eventuali compagni un'inchiesta per uso delittuoso di materie esplosive e contravvenzione all'ordinanza sul controllo degli stranieri, del 29 novembre 1921.

3. Si ordina al Ministero pubblico della Confederazione che s'incarichi il giudice istruttore federale di aprire l'istruttoria.

II. Sarà diramato alla stampa un comunicato del tenore del progetto qui allegato.

Protokollauszug (Beschluss in italienischer Sprache) an: die Vorsteher des politischen Departementes und des Justiz- und Polizeidepartementes zur Kenntnis und an die Bundesanwaltschaft (3 Expl.) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

[Handwritten signature]

Comunicato alla stampa.

Dalle indagini finora compiute intorno al servizio d'informazioni di polizia svolto da agenti stranieri nel Ticino, risulta che diversi agenti hanno soggiornato in questo Cantone per osservare i profughi politici, ma che occasionalmente anche dei cittadini svizzeri sono stati oggetto di questa sorveglianza. In questi ultimi giorni è stato assodato che uno di questi agenti, Alberto Firstenmacher, da più anni agente di una polizia estera, era in possesso di esplosivi, capsule esplodenti e micchie e aveva intenzione di collocare questo materiale presso dei profughi per poterli incolpare di partecipazione ad attentati con esplosivi. Questa constatazione ha indotto il Consiglio federale ad iniziare contro le persone che hanno partecipato al suddetto servizio d'informazioni contrario al diritto internazionale, un'istruzione giudiziaria per violazione dell'art. 39 del Codice penale federale (violazione della sovranità territoriale, azione contraria al diritto delle genti) e ad ordinare al Ministero pubblico della Confederazione che incarichi il Giudice istruttore federale per la Svizzera italiana di aprire immediatamente l'inchiesta. Questa deve estendersi anche ad attentati con materie esplosive e all'uso di un passaporto falso. Quattro persone sono state arrestate.

Di pari passo con l'istruzione giudiziaria devono essere proseguite anche le inchieste della polizia per stabilire se altre persone hanno abusato del diritto d'asilo svizzero.

Solo dopo terminate l'inchiesta giudiziaria e quella della polizia, potranno essere dati dei particolari sui loro risultati e sulle eventuali sanzioni prese.

3 novembre 1932.